

Amt für Bibliotheken und Lesen
Andreas-Hofer-Straße 18
39100 Bozen
Tel.: 0471 413 327

Parteienverkehr
Mo – Fr 9.00 – 12 Uhr
Do 8.30 – 13.00 Uhr und 14.00 -17.30 Uhr

verena.guggenberg@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/bibliotheken

PEC: bibliotheken@pec.prov.bz.it

EINREICHTERMIN: 31. JÄNNER EINES JEDEN BEITRAGSJAHRES

ANLEITUNG ZUM ANTRAG AUF FINANZIERUNG DER TÄTIGKEITEN UND DES BETRIEBES FÜR BIBLIOTHEKEN IN TRÄGERSCHAFT VON PFARREIEN UND VEREINEN (Art. 27, 27bis und 28 des LG Nr. 41/83 i.g.F.)

WER KANN ANSUCHEN?

Träger von:

1. Mittelpunkt- und Talschaftsbibliotheken
2. hauptamtlich geführten Bibliotheken
3. örtlichen, öffentlichen Bibliotheken

WELCHE FÖRDERUNG KANN BEANTRAGT WERDEN?

1. **Finanzierung der Personalkosten für Mittelpunkt- und Talschaftsbibliotheken:**
Mittelpunkt- und Talschaftsbibliotheken können, je nach Einzugsgebiet, Mittel zur Deckung der Personalkosten für eine/n Bibliotheksleiter/in, eine/n Bibliothekar/in und eine/n Bibliotheksassistent/in in Vollzeitbeschäftigung beantragen. Der Beitrag für die Direktionszulage eines Bibliotheksleiters wird je nach Einzugsgebiet und im Ausmaß der veranschlagten und effektiv bezogenen Zulage festgelegt.
2. **Finanzierung der Tätigkeit und des Betriebes für örtliche, öffentliche Bibliotheken:**
Für die Tätigkeit können Mittel für bibliotheksspezifische Ausgaben wie für den Ankauf von Büchern und Medien, Bibliotheksmaterial, Veranstaltungen und Initiativen zur Leseförderung, bibliotheksbezogene Software wie Internet-Abonnements, Zugang zu Sonderdatenbanken, Erfassung und Umsystematisierung des Altbestandes, Personalspesen wie Honorare für freie Mitarbeiter und Rückvergütungen für Außendienst- und Reisespesen, sowie Unterkunft und Verpflegung beantragt werden. Die Bearbeitung und Katalogisierung von Medien können alle ehrenamtlichen Bibliotheken kostenlos beim BVS in Anspruch nehmen.

Für den Betrieb können Mittel zur Deckung der Raum- und Verwaltungskosten wie Mieten, Strom, Heizung, Reinigung, Telefon, Büromaterial, kleinere laufende Instandhaltungskosten, Versicherung, Software u.a. beantragt werden.

Ausgaben für kleinere Einrichtungsgegenstände und Geräte im Wert von bis zu 2.000 € (inkl. MwSt.) sind beim Ansuchen um Finanzierung der Tätigkeiten und des Betriebes der Bibliotheken anzuführen. Für Investitionsvorhaben ab einer Gesamtsumme von 2.000,00 € (inkl. MwSt.) kann ein Antrag auf Finanzierung von Investitionen gemäß L.G. Nr. 41/1983, Art. 26 eingereicht werden.

Für nähere Informationen kontaktieren Sie bitte die zuständige Sachbearbeiterin, Dr. Verena Pernthaler, Tel. 0471 413323, E-Mail: verena.pernthaler@provinz.bz.it

3. **Gewährung eines Vorschusses:**

alle anspruchsberechtigten Gesuchsteller können gleichzeitig mit dem Ansuchen um die Gewährung eines Vorschusses im Ausmaß von bis zu 80% des für das laufende Jahr genehmigten Beitrages ansuchen, wenn ansonsten die reibungslose Abwicklung der Tätigkeit aus Mangel an Liquidität nicht gewährleistet ist oder der Gesuchsteller sonst kostspielige Kredite aufnehmen müsste.

4. **Bibliotheken mit Qualitätszertifikat:**

die Bibliotheken Südtirols haben sich eigene Qualitätsstandards gegeben. Die Bibliothek, welche aufgrund dieser Standards arbeitet, erhält das Qualitätszertifikat mit einer Gültigkeit von drei Jahren.

Für nähere Informationen zum Audit besuchen Sie unsere Homepage unter www.provinz.bz.it/bibliotheken oder kontaktieren Sie Frau Dr. Marion Gamper (Tel: 0471 413325, marion.gamper@provinz.bz.it)

ALLGEMEINE HINWEISE

Es sind ausschließlich die Vordrucke des Amtes für Bibliotheken und Lesen zu verwenden. Die aktuellen Formulare finden Sie auf unserer Homepage unter www.provinz.bz.it/bibliotheken

Die Ansuchen sind mit einer Stempelmarke zu 16 € zu versehen.

Die Ansuchen und alle Anlagen sind mit Datum, Stempel des Trägers oder der Bibliothek und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Trägerinstitution oder des ermächtigten Vorsitzenden des Bibliotheksrates zu versehen.

Einreichtermin ist der 31. Jänner eines jeden Beitragsjahres. Bei Ansuchen mittels Einschreibebrief gilt das Datum des Stempels des Annahmepostamtes.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind einzureichen bei: Abteilung für Deutsche Kultur, Amt für Bibliotheken und Lesen Andreas-Hofer-Straße 18, 39100 Bozen

Bibliotheken, die bei der deutschen und italienischen Kulturabteilung ansuchen, müssen das Ansuchen in zweifacher Ausfertigung an beide Ämter adressieren und bei einem der beiden Ämter einreichen. Das Ansuchen wird, nach der Protokollierung, **intern an das andere Amt weitergeleitet**.

Im Zuge der digitalen Verwaltung besteht auch für die Bibliotheken in privater Trägerschaft die Möglichkeit, das Ansuchen samt Anlagen digital an das zertifizierte Postfach bibliotheken@pec.prov.bz.it oder an die E-Mail bibliotheken@provinz.bz.it zu übermitteln. In diesem Fall ist anzugeben, welche PEC bzw. E-Mail-Adresse für die gesamte Dauer des Verfahrens für die Kommunikation zur Verfügung steht.

FOLGENDE UNTERLAGEN SIND EINZUREICHEN:

1. Antrag auf Finanzierung
2. Voranschlag der Ausgaben des Beitragsjahres/Aufstellung der Ausgaben des Vorjahres (Anlage A)
3. Voranschlag der Einnahmen des Beitragsjahres/Aufstellung der Einnahmen des Vorjahres (Anlage B)
4. Finanzierungsplan/Rechenschaftsbericht (Anlage C)
5. Jahresprogramm betreffend das Beitragsjahr/Tätigkeitsbericht des Vorjahres (Anlage D)
6. Erklärung zu den Öffnungszeiten der Bibliothek (Anlage E)
7. Voranschlag der Personalkosten (Zusatzblatt zu Anlage A)

HÖHE DER BEITRAGSGEWÄHRUNG

Es wird darauf hingewiesen, dass der evtl. gewährte Beitrag ausschließlich eine Teilfinanzierung der geplanten Aktivitäten darstellt.

Die gewährte Finanzierung kann nicht mehr als 80% der anerkannten Kosten betragen, weshalb im Finanzierungsplan Eigenmittel im Ausmaß von mindestens 20% des Kostenvoranschlages vorgesehen werden müssen.

Unter Eigenfinanzierung versteht man nicht nur die Eigenmittel des Trägers, sondern auch Beiträge anderer öffentlicher Körperschaften, Einnahmen aus Sponsoring, Spenden, usw.

WEITERE INFORMATIONEN

Alle Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Finanzierungen im Bereich des Bibliothekswesens der deutschen und ladinischen Sprachgruppe sind durch die „Förderkriterien zur Unterstützung des Bibliothekswesens“ (Beschluss der Landesregierung Nr. 1322 vom 9. September 2013) geregelt. Sie finden die aktuellen Förderkriterien auf unserer Homepage.